

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg*

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429) wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schlussabstimmung über ein Gesetz, mit dem eine Vorschrift im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (BerRVerhPrG) eingeführt oder wesentlich geändert wird, ist erst zulässig, wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der §§ 3 und 4 BerRVerhPrG und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 5 BerRVerhPrG stattgefunden hat. Erforderlichenfalls wird hierzu eine Stellungnahme der Regierung eingeholt, die den Anforderungen der §§ 3 und 4 BerRVerhPrG genügt.“

*Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

2. § 50 e Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Es werden vor dem Punkt die Wörter „sowie ob im Fall des § 42 Absatz 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält“ eingefügt.

01. 12. 2020

Andreas Schwarz, Seckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi
und Fraktion

Stoch, Gall
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich des Landtags. Die Richtlinie macht Vorgaben für das Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken. Die Vorgaben, die für die Phase vor Erlass der Vorschriften gelten, betreffen im Wesentlichen die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Für Gesetzentwürfe der Regierung und Gesetzentwürfe im Rahmen der Volksgesetzgebung (Volksantrag und Volksbegehren) werden die Vorgaben durch das neue „Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg“ (BerRVerhPrG) und durch Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) umgesetzt. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags sind dagegen vom Anwendungsbereich des BerRVerhPrG ausgenommen, um die Regelung der Autonomie des Geschäftsordnungsgebers zu überlassen.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 49 – Schlussabstimmung)

Gemäß der Richtlinie müssen Verhältnismäßigkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung „vor dem Erlass“ (an anderer Stelle heißt es „vor der Einführung“) der Vorschriften stattfinden. Da die Schlussabstimmung den Schlusspunkt des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag bildet und den Text von Vorschriften endgültig festlegt, ist dies der späteste Zeitpunkt, bis zu dem die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden haben müssen. Der neue § 49 Absatz 2 knüpft hieran an und überlässt den konkreten Zeitpunkt den Akteuren und Gremien im Landtag. So kann die Verhältnismäßigkeitsprüfung bereits im Gesetzentwurf enthalten sein, aber auch erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Absatz 2 Satz 2 sieht hierfür speziell vor, dass eine entsprechende Stellungnahme der Regierung eingeholt werden kann; die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ausschuss oder dem Landtag. Die Anhörung der Öffentlichkeit einschließlich der betroffenen Interessenverbände erfolgt entsprechend den Ge-

pflogenheiten des Landtags entweder nach Einbringung des Gesetzentwurfs unter Zuhilfenahme der Regierung (dabei dürfte die Einstellung in das Beteiligungsportal des Landes im Hinblick auf § 5 BerRVerhPrG die Regel sein) oder im Rahmen der Ausschussberatungen.

Zu Nummer 2 (§ 50 e – Volksantrag)

Die Änderungen an § 50 e vollziehen Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes nach, die in Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie vorgesehen sind.

Zu Buchstabe a

In § 29 Absatz 1 VAbstG wird die Frist für die Entscheidung über die Zulassung eines Volksbegehrens von drei auf vier Wochen verlängert. Diese Verlängerung soll auch für die Frist gelten, innerhalb der die Regierung zu Volksanträgen Stellung nimmt, die der Landtag ihr zuleitet.

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung der Richtlinie wird in § 42 Absatz 2 VAbstG die Voraussetzung aufgestellt, dass ein durch Volksantrag eingebrachter Gesetzentwurf, der berufsreglementierende Vorschriften enthält, in seiner Begründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung aufweisen muss; in § 44 Absatz 1 VAbstG werden die Zulassungsvoraussetzungen für einen Volksantrag um diesen Punkt erweitert. Die Änderung von § 50 e greift diese Erweiterung auf und macht sie zum Gegenstand der einzuholenden Stellungnahme der Regierung.